

Erklärung des Wagenbauers

Motto oder Namen der Gruppe:	Zugwagen-Nr.:
Teilnahme am Umzug in:	am:
eingesetzte(s) Fahrzeug(e) (amtli. Kennzeichen der Zugmaschine/n):	Anhänger (amtli. Kennzeichen oder Fahrzeugident.-Nummer des Anhängers):
Vor- und Zuname des <u>verantwortlichen</u> Wagenbauers:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße):	
Telefon (mobil):	E-Mail-Adresse:

Während des Umzuges werden **PERSONEN** auf dem Fahrzeug Anhänger **befördert**.

Während des Umzuges werden **keine Personen** befördert.

Folgende Unterlagen sind beigelegt: Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung(en) Teil I (Fahrzeugschein) des/der Zugfahrzeuge(s)
 - Kopie der Betriebserlaubnis bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 des Anhängers
 - Versicherungsbestätigung über den zweckfremden Einsatz der Zugmaschine **und** des Anhängers
 - vollständige Kopie des aktuellen Gutachtens gem. der 2. Ausnahmeverordnung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder des Technischen Dienstes (Karnevalsgutachten)
- (Zum Erfordernis eines Gutachtens → siehe Rückseite)**

(Ort, Datum)

(Unterschrift des verantwortlichen Wagenbauers)

→ Wenn kein Gutachten des TÜV erforderlich ist, ist die folgende Erklärung abzugeben.

Ich erkläre, dass durch die oben aufgeführte Fahrzeugkombination

- die zugelassenen Maße und Gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschritten werden und
- die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert wird.

Außerdem wurde die Fahrzeugkombination

- nicht wesentlich verändert.
(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

Auf der Fahrzeugkombination werden keine Personen befördert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des verantwortlichen Wagenbauers)

Zur Kenntnis genommen und bestätigt.

(Stempel Karnevalsgesellschaft/Veranstalter)

(Unterschrift des Veranstalters)

Übersicht der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalsumzügen
(Stand: 09.10.2019)

	Eingesetztes Fahrzeug	Gutachten TÜV	Kopie Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinig. Teil 1	Kopie Betriebserlaubnis	Erklärung Wagenbauer	Bestätigung Versicherung „arfreifender Einsatz“	Teilnahme nicht möglich
1.	Zugmaschinen Ackerschlepper		X			X	
	a) mit Zulassung						
	b) ohne Zulassung						X
2.	Anhänger hinter Zugmaschinen			X	X		
	a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentlichen Veränderungen						
	b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen	X		X			
	c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
	e) ohne gültiger Betriebserlaubnis, mit oder ohne wesentlichen Veränderungen	X					
3.	Lastkraftwagen						X
	a) ohne Zulassung						
	b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger		X		X		
	c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche	X	X			X	
	d) mit Aufbau	X	X			X	
4.	Anhänger hinter Lastkraftwagen / Sattelfahrzeuge						X
	a) ohne Zulassung						
	b) ohne Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X		X		
	c) mit Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
	d) mit Aufbau (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
5.	Personenkraftwagen						X
	a) ohne Zulassung						
	b) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen		X				
	c) mit Anhänger ohne wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X		X		
	d) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
	e) mit Personenbeförderung auf Anhänger (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X			X	
6.	„6 km/h“-Fahrzeuge (Rasenmäher, Fräsen, etc....)						X

Werden bei Fahrzeugen zu 2., 3. und 4. die gesetzlich zugelassenen Abmessungen überschritten, ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln (Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) vorzulegen.

In Zweifelsfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt Heinsberg unter Tel. 0 24 52 / 13 36 46 zur Verfügung!

Besondere Hinweise für Wagenbauer

Das Straßenverkehrsamt Heinsberg ist als Genehmigungsbehörde zuständig für die Umzüge im Stadtgebiet **Wassenberg** sowie in den Gemeinden **Gangelt, Selfkant und Waldfeucht**. Die übrigen 6 Städte des Kreises sind sogenannte „Mittlere Kreisangehörige Städte“; dort ist das jeweilige Ordnungsamt für die Genehmigung von Umzügen selbst zuständig.

Die nachfolgenden Feststellungen und Hinweise betreffen ausdrücklich das Genehmigungsverfahren für die Umzüge meines o.a. Zuständigkeitsbereiches!

Der Straßenkarneval in der vergangenen Session ist ohne mir bekannte größere Probleme durchgeführt und beendet worden. Bevor die Planungen zur neuen Session beginnen, möchte ich Sie als verantwortlichen Wagenbauer eindringlich bitten, folgende Informationen zu beachten:

Beförderungsverbot von Personen auf Anhängern bei den An- und Abfahrten

Gem. § 21 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Mitnahme von Personen auf Anhängern verboten. Das gilt auch bei den An- und Abfahrten zu und von den Karnevalsumzügen!

Musik auf Karnevalsmottowagen

Leider häufen sich Beschwerden des Publikums über die Lautstärke der auf den Wagen betriebenen Musikanlagen. Deshalb möchte ich eindringlich darauf hinweisen, dass der maximale Lärm-Wert der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe den Grenzwert von **90 dB (A)** nicht überschreiten darf. Verstöße hiergegen können mit Geldbußen geahndet werden.

„Wagenengel“

Alle für den Umzug genehmigten Fahrzeugkombinationen sind während des Umzuges durch Ordner zu sichern, so dass keine Personen zwischen oder unter die Fahrzeuge gelangen können. Die Ordner sind als solche durch eine Warnweste mit Reflektoren kenntlich zu machen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von alkoholischen Getränken durch die Ordner hat vor dem und während des Umzuges zu unterbleiben. Die Anzahl der erforderlichen Ordner richtet sich nach der Aus-/Aufbauart des jeweiligen Zugfahrzeuges bzw. Anhängers. Bei seitlich komplett verkleideten Zugfahrzeugen bzw. Anhängern genügt ein Ordner je Fahrzeug und Seite, bei frei zugänglichen Achsen/Rädern ist an jedem Rad ein Ordner zu stellen. Somit sind je Fahrzeugkombination vier bis acht Ordner zur Sicherung erforderlich.

Termine zur Begutachtung

Um rechtzeitig Termine für evtl. erforderliche Gutachten zu vereinbaren, wird dringend empfohlen, sich umgehend mit dem TÜV Rheinland, Prüfstelle Geilenkirchen, Stettiner Str. 9, Tel. (02451) 953 2212 in Verbindung zu setzen. Wie der eine oder andere in den Vorjahren hat feststellen müssen, kann seitens des TÜV's trotz intensiver Bemühungen und großen Entgegenkommens eine termingerechte Erteilung des Gutachtens ansonsten nicht gewährleistet werden.

„Karnevals“-Gutachten

Die wesentlichen Kriterien, nach denen der amtlich anerkannte Sachverständigte oder ein Technischer Dienst die Begutachtung vornehmen wird, ergeben sich aus dem als Anlage 5 beigefügten Informationsblatt "Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden".

Auf jedem am Umzug teilnehmenden Fahrzeug ist ein Feuerlöscher mitzuführen.

Abmessungen von Karnevalswagen

In den letzten Jahren musste festgestellt werden, dass die Abmessungen der Karnevalsmottowagen die gesetzlich zulässigen Höchstmaße teilweise erheblich überschritten haben. Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, darf ein Fahrzeug nicht breiter als 2,55 m (in der Landwirtschaft 3,00 m) sein. Die maximale Fahrzeughöhe von 4,00 m und die maximale Fahrzeuglänge (Zugmaschine + Anhänger) von 18,75 m bzw. 16,50 m (bei Sattelzugfahrzeugen) darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Diese Maße gelten für die An- und Abfahrt zu den Karnevalszügen. (Während der Karnevalsumzüge sind andere Abmessungen möglich, diese sind jedoch mit dem Zugveranstalter im Vorfeld abzustimmen.) Nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dürfen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte nur überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Technischen Dienstes bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Je nach Einzelfall kann sich aus diesem Gutachten ergeben, dass zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bei der zuständigen Bezirksregierung in Köln zu beantragen ist. In diesen Fällen ist außerdem dann noch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO von der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Versicherungsbescheinigungen

Für jedes am Umzug teilnehmende Fahrzeug ist eine Versicherungsbestätigung der jeweiligen Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, dass der Versicherungsschutz auch für die artfremde Verwendung des Fahrzeuges gewährt wird. Auf den Bescheinigungen für die Fahrzeuge müssen u. a. der Name des Halters und das amtliche Kennzeichen angegeben sein.

Wichtig: Sofern aus der Versicherungsbescheinigung hervorgeht, dass nur das Zugfahrzeug versichert ist, muss für den Anhänger eine separate Versicherungsbescheinigung vorgelegt werden.

FAQ:

Kann ich auch mit einem Sattelzug am Karnevalsumzug teilnehmen?

Ja. Beachten Sie aber bitte, dass hier andere gesetzliche Vorschriften bezüglich der Fahrzeugabmessung gelten. Die Fahrzeugkombination (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) darf nicht breiter als 2,55 m, nicht länger als 16,50 m und nicht höher als 4 m sein. Sollten diese Abmessungen überschritten werden, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO erforderlich.

Wo kann ich die Ausnahmegenehmigung beantragen?

Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Bezirksregierung Köln, Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln (Tel.: 0221 1472688; E-Mail: stvzo@brk.nrw.de) zu beantragen. Legen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des Fahrzeugscheines des Zugfahrzeuges sowie eine Kopie des vollständigen TÜV-Gutachtens bei.

Benötige ich noch weitere Genehmigungen?

Sollten die Abmessungen des Karnevalswagens die Höchstmaße überschreiten, ist neben der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO auch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO

erforderlich. Diese erhalten Sie beim Straßenverkehrsamt Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg (Tel.: 02452-133646; schwerlast@kreis-heinsberg.de). Hier ist die Vorlage der Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO erforderlich.

Ich nehme mit einem Bagagewagen am Umzug teil. Benötige ich auch ein TÜV-Gutachten?

Wenn das Fahrzeug nicht wesentlich verändert wurde (Abmessungen, Gewichte, etc.) und während des Umzuges keine Personen auf der Ladefläche befördert werden, ist **kein** Gutachten erforderlich. Hier ist die Vorlage einer Fahrzeugscheinkopie sowie die Vorlage der Wagenbauerklärung erforderlich.

Kann auch eine andere Kfz-Überwachungsorganisation ein Karnevalsgutachten erstellen?

Ja! Seit der Änderung der StVZO zum 21.03.2019 dürfen sowohl amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV) als auch anerkannte Technische Dienste die Begutachtung von Karnevalswagen vornehmen.

Kann ich auch mit anderen Fahrzeugen außer landwirtschaftliche Zugmaschinen am Umzug teilnehmen?

Ja. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen oder Sattelzugmaschinen – also Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h – fallen zwar nicht unter die Ausnahmeregelung der 2. Ausnahmeverordnung, können aber am Umzug teilnehmen. Hinter diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger müssen jedoch über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen.

Eigenbauanhänger, die nicht über eine Betriebserlaubnis verfügen, Aufsitzmäher, Gartenfräsen, u. Ä. dürfen nicht an Karnevalsumzügen teilnehmen.

Ich nehme mit einer landwirtschaftlichen Zugmaschine und einem Anhänger am Karnevalszug teil. Welche Abmessungen gelten hier?

Bei den An- und Abfahrten gelten für diese Fahrzeugkombinationen folgende max. Abmessungen:

Länge:	18,75 m
Breite:	3,00 m
Höhe:	4,00 m

Sollten diese Abmessungen überschritten werden und der amtlich anerkannte Sachverständige Bedenken gegen die Verkehrssicherheit haben, sind sowohl eine Ausnahmegenehmigung als auch eine Erlaubnis (siehe oben) erforderlich.

Während des Umzuges können die Abmessungen überschritten werden. Hierüber ist in jedem Fall der Veranstalter zu informieren.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen schon jetzt viel Erfolg beim Bauen des Karnevalswagens und viel Spaß während der kommenden Karnevalssession.

Übersicht der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalsumzügen

(Stand: 01.02.2025)

		vorzulegen ist/sind			
		Gutachten TÜV / Technischer Dienst	Kopie Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinig. Teil 1	Kopie Betriebserlaubnis	Erklärung Wagenbauer Bestätigung Versicherung „unfallfreier Einsatz“
	Eingesetztes Fahrzeug				Teilnahme nicht möglich
1.	Zugmaschinen Ackerschlepper	X			X
	a) mit Zulassung				
	b) ohne Zulassung				X
2.	Anhänger hinter Zugmaschinen			X X	
	a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentl. Veränd., keine Personenbeförderung				
	b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen	X		X	
	c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen, keine Personenbeförderung		X		X
	d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen	X	X		
3.	Lastkraftwagen				X
	a) ohne Zulassung				
	b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger		X	X	
	c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche	X	X		X
	d) mit Aufbau	X	X		X
4.	Anhänger hinter Lastkraftwagen / Sattelfahrzeuge				X
	a) ohne Zulassung				
	b) ohne Personenbeförderung <input type="checkbox"/> (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X	X	
	c) mit Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X		X
	d) mit Aufbau (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X		X
5.	Personenkraftwagen				X
	a) ohne Zulassung				
	b) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen		X	X	
	c) mit Anhänger ohne wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)		X	X	
	d) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X		X
	e) mit Personenbeförderung auf Anhänger (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen)	X	X		X
6.	,6 km/h“-Fahrzeuge (Rasenmäher, Fräsen, etc....)				X

Werden bei Fahrzeugen zu 3. und 4. die gesetzlich zugelassenen Abmessungen überschritten, ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln (Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: stvzo@brk.nrw.de) vorzulegen.

In Zweifelsfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt Heinsberg unter Tel. 0 24 52 / 13 36 46 zur Verfügung!

Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kipgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf **±60 Grad** bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkränzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die **Brüstungsmindsthöhe** beim Mitführen von stehenden Personen beträgt **1000 mm**. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:	Abstand der untersten Stufe vom Boden:	max.	500 mm
	Abstand der Stufen:	max.	400 mm
	Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen:	mind.	80 mm
	Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
	Auftrittsbreite der Stufen:	mind.	300 mm
	Grifflänge:	mind.	150 mm
	Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe	mind.	900 mm
Leiteraufstiege:	Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max.	500 mm
	Abstand der Sprossen:	max.	280 mm
	Auftrittstiefe der Sprossen:	mind.	20 mm
	Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
	Holmabstand:	mind.	300 mm
	Haltemöglichkeit am oberen Ende der Leiter, Höhe	mind.	1000 mm

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z. B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10. Technische Überprüfung

Vor Vorführung zur technischen Überprüfung ist das Leergewicht des aufgebauten Anhängers zu ermitteln. Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.